

STELLUNGNAHME

vom 31. Juli 2023 zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des
Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche
Vorgaben und Ergänzungen von Regelungen zum
Wasserstoff-Kernnetz**

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Robert Ostwald

Robert-Koch-Platz 4

D-10115 Berlin

Tel.: +49 30 794736-46

M.: +49 172 46 98 205

E-Mail: robert.ostwald@dvgw.de

Lobbyregisternummer DVGW: R000916

Executive Summary

Der DVGW unterstützt grundsätzlich den mit dem Gesetzentwurf angestrebten Aufbau eines Wasserstoff-Kernnetzes zur Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs. Wasserstoff ist zukünftig in allen Verwendungsbereichen ein wesentliches Element, um die Resilienz des zukünftigen Energiesystems zu gewährleisten und unabdingbar, um die Klimaschutzziele der Bundesrepublik zu erreichen.¹ Diese tragende Rolle von Wasserstoff sowie von aufbereitetem Biogas (Biomethan) sollte stärker im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verankert werden. Resilienz und Klimaneutralität sind nur zu verwirklichen, wenn auch die in den Verteilnetzen angeschlossenen Industrie- und Gewerbekunden, Kraftwerke und weitere Verbraucher wie Wärmekunden mit Wasserstoff und Biomethan versorgt werden. Der Prozess für das zukünftige Wasserstoff-Kernnetz sollte daher von vornherein so ausgelegt sein, dass dieses in seiner dauerhaften Weiterentwicklung eine best- und schnellstmögliche Versorgung aller potenziellen Endabnehmer, einschließlich des Wärmemarktes, ermöglicht. Der Einsatz von Wasserstoff und Biomethan sollte im Zuge der EnWG-Novelle weiter angereizt werden. Der DVGW hält folgende rechtliche Änderungen im EnWG für erforderlich:

- **Zweite Stufe des Wasserstoff-Kernnetzes schon jetzt mit in den Blick nehmen (§28r Abs. 8 EnWG [neu]):** Im EnWG sollte das klare Ziel zur Transformation des Gasnetzes hin zur Klimaneutralität und damit hin zu einer flächendeckenden Wasserstoffinfrastruktur, einschließlich der Verteilnetzbetreiber-Ebene, mit einem klaren Zieldatum verankert werden. In §28r sollte dazu ein ergänzender Absatz 8 aufgenommen werden, in dem der Zeitplan für die zweite Stufe zur Entwicklung des Wasserstoffnetzes festgeschrieben wird. Das BMWK sollte bis zum 31.12.2023 einen entsprechenden Vorschlag für eine gesetzliche Grundlage für eine umfassende Wasserstoffnetzentwicklungsplanung vorlegen.
- **Einsatz von klimafreundlichen Gasen als Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes verankern (§ 1 EnWG):** Biogas und Wasserstoff sind für ein klimaneutrales Energiesystem und eine resiliente Energiewende unverzichtbar. Unbestrittene Anwendungsfälle sind ihre stoffliche Nutzung in der Industrie, im nicht elektrifizierbaren Energieverbrauch sowie die Absicherung der Strom- und Wärmeversorgung (z.B. „Dunkelflaute“). Heimische Potenziale müssen daher konsequent erschlossen werden. Mit der EnWG-Gesetzesnovelle sollten der Regulierungsbehörde (BNetzA) deshalb für ihre zukünftig Arbeit konkrete Zielvorgaben festgelegt werden, die diese in ihren Festlegungen zu berücksichtigen hat.
- **Technische Regelsetzung für sicheren Bau und Betrieb von Energieanlagen nicht gefährden (§ 49 EnWG):** Die im EnWG-Gesetzentwurf in § 49 vorgesehene Ermächtigung der Regulierungsbehörde schafft die Möglichkeit, auch ohne Einhaltung der etablierten Verfahrensregeln technische Regelsetzung zu beauftragen. Die Ermächtigung sollte ausschließlich dann zur Anwendung kommen, wenn sich die technische Regelsetzung auf Grundlage von DIN und DVGW in zeitlicher Hinsicht als nicht handlungsfähig erweist, um Sicherheitsrisiken durch eine Prozessbeschleunigung zu vermeiden.
- **Wahrung der Eigentums- sowie die Verfügungshoheit der VNB (§28r Abs. 7 EnWG):** Bei der Aufnahme von einzelnen VNB-Leitungssträngen in das Kernnetz müssen die Eigentums- sowie die Verfügungshoheit der VNB durch eine entsprechende Klarstellung in §28r Absatz 7 zwingend gewahrt bleiben. Es sollte insbesondere ein Gebot zur Vermeidung von parallelem, redundantem Leitungsbau und damit die Berücksichtigung bestehender Verteilnetzinfrastuktur im Sinne der volkswirtschaftlichen Effizienz aufgenommen werden.
- **Verlängerung der Befreiung von den Netzentgelten für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie um drei Jahre (§ 118 EnWG):** Der in § 118 Absatz 6 Satz 1 EnWG genannte Stichtag, bis zu dem eine Anlage in Betrieb genommen werden muss, um die Befreiung von den Netzentgelten für einen Zeitraum von 20 Jahren in Anspruch nehmen zu können, sollte um drei Jahre nach hinten verschoben werden, um Verzögerungen bei der Notifizierung der Wasserstoff-IPCEI-Projekte durch die EU-Kommission Rechnung zu tragen.

¹ BDEW, DVGW, Zukunft Gas (2023): Wege zu einem resilienten und klimaneutralen Energiesystem 2045. Transformationspfad für die neuen Gase. Online verfügbar via: <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/transformationpfad-neue-gase.pdf>.

- **Regelungslücken im Übergang ausschließen (Artikel 15 EnWG-Gesetzentwurf):** Bestehende Verordnungen (GasNEV und GasNZV) sollten erst im Zuge der Einführung von Folgeregelungen (Festlegungen der Regulierungsbehörde) außer Kraft treten, um Regelungslücken auszuschließen. Zudem sollte verankert werden, dass Folgeregelungen zu erlassen sind, um Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben.

Im Rahmen der aktuellen Novelle des EnWG besteht zudem die Möglichkeit, Änderungen an der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vorzunehmen und so kurzfristig Anreize für den verstärkten Einsatz von Biomethan zu schaffen und bestehende Hürden abzubauen. Der DVGW hält folgende rechtliche Änderungen bei GasNZV und GasNEV für erforderlich:

- **Beteiligung von Anlagenbetreibern an den Gasnetzanschlusskosten deckeln (§ 33 Abs. 1 GasNZV):** Die Beteiligung eines Betreibers an den Netzanschlusskosten sollte unabhängig von der Leitungslänge für den ersten Leitungskilometer (inklusive Einspeiseanlage) auf 250.000 Euro begrenzt und die bis 2021 gängige Praxis der Kostenaufteilung zwischen Anlagen- und Netzbetreiber so wiederhergestellt und rechtssicher verankert werden.
- **Beschleunigung von Gasnetzanschlüssen von Biomethananlagen (§ 33 Abs. 7 GasNZV):** Zwischen dem Abschluss eines Netzanschlussvertrags zwischen Betreibern von Biomethananlagen und Netzbetreibern und der ersten Biomethaneinspeisung liegen derzeit in der Regel über zwei Jahren. Um bestehende Biomethanpotenziale schneller ins Gasnetz einzubinden und so den CO₂-Fußabdruck des Erdgasabsatzes zu reduzieren, sollte der Zeitraum mittels eines Anreizsystems verkürzt werden.
- **Entfristung der Entgelte für vermiedene Netznutzung (§ 20a GasNEV):** Der Ausbau der regionalen Biomethan- und Wasserstoffherzeugung führt zu einer Dezentralisierung der Gasversorgung. Dies unterstützt die Transformation zur Klimaneutralität, macht das Energiesystem resilienter und entlastet gleichzeitig vorgelagerte Netzabschnitte. Einspeiseanlagen erhalten derzeit für diese Entlastung für zehn Jahre ein Entgelt von 0,7 ct/kWh als Vergütung für vermiedene Netzkosten. Die Zahlung des Entgelts sollte an die Dauer der Einspeisung gekoppelt werden, da die Entlastung stetig erfolgt.

Allgemeine Anmerkungen

Der DVGW unterstützt grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Beschleunigung des Aufbaus eines Wasserstoff-Kernnetzes zur Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs. Auch sieht er die tragende Rolle der Fernleitungsnetzbetreiber Gas beim Aufbau der notwendigen Transport- und Importinfrastruktur. Die bewährten Strukturen der Gasinfrastrukturbetreiber mit Fernleitungs- und Verteilnetzbetreibern sind technisch und organisatorisch in der Lage, den für Deutschland notwendigen schnellen Hochlauf der Infrastruktur zu bewerkstelligen. Wasserstoff ist zukünftig in allen Verwendungsbereichen ein wesentliches Element, um die Resilienz des zukünftigen Energiesystems zu gewährleisten und unabdingbar, um die Klimaschutzziele der Bundesrepublik zu erreichen. Resilienz und Klimaneutralität sind nur zu verwirklichen, wenn auch die in den Verteilnetzen angeschlossenen Industrie- und Gewerbekunden, Kraftwerke und weitere Verbraucher wie Wärmekunden mit Wasserstoff versorgt werden.

Das zukünftige Wasserstoff-Kernnetz sollte daher von vornherein so ausgelegt sein, dass es in seiner dauerhaften Weiterentwicklung die best- und schnellstmögliche Versorgung aller potenziellen Endabnehmer, einschließlich des Wärmemarktes, ermöglicht. Dies erfordert von vornherein eine intensive und hinreichende Beteiligung der VNB am Planungsprozess des Wasserstoff-Kernnetzes. Hinzu kommt, dass die frühzeitige Einbeziehung von Leitungen auf der Verteilnetzebene unterstützend zur Umstellung einer Fernleitung notwendig sein kann. Entsprechend sollten die folgenden Aspekte **bereits jetzt** in der laufenden EnWG-Novelle zwingend Berücksichtigung finden:

- Im EnWG sollte das klare Ziel zur Transformation des Gasnetzes hin zur Klimaneutralität und damit hin zu einer flächendeckenden Wasserstoffinfrastruktur auch auf der VNB-Ebene verankert werden. Damit muss auch ein klares Zieldatum für eine zweite Phase des Kernnetzes bzw. die Ausweitung auf die Verteilnetzebene verbunden sein. §28r muss eine klare Zusage enthalten, dass ein auf die Bedürfnisse der VNB angepasster Prozess für das Anschlussnetz ausgehend vom Kernnetz sehr zeitnah aufgesetzt wird. Der DVGW schlägt folgende Ergänzung ([in Blau](#)) in § 28r Wasserstoff-Kernnetz vor.

„(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz legt bis zum 31.12.2023 einen entsprechenden Vorschlag zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine umfassende Wasserstoffnetzentwicklungsplanung vor.“

- Bei der Aufnahme von einzelnen VNB-Leitungssträngen in das Kernnetz müssen die Eigentumsrechte- sowie die Verfügungshoheit der VNB durch eine entsprechende Klarstellung in §28r Absatz 7 zwingend gewahrt bleiben. Es sollte insbesondere ein Gebot zur Vermeidung von parallelem, redundantem Leitungsbau und damit die Berücksichtigung bestehender Verteilnetzinfrastuktur im Sinne der volkswirtschaftlichen Effizienz aufgenommen werden.
- Zur Sicherstellung einer integrierten Netzplanung ist analog zur GasNZV/KoV eine Kooperationspflicht zwischen Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) und VNB einzuführen. Für diese Kooperation sind die Gasnetzgebietstransformationspläne (GTP, nach DVGW-Regelwerk G 2100, in Zusammenarbeit mit dem Verband kommunaler Unternehmen [VKU]) der VNB sowie die Netzentwicklungspläne des FNB im Kernnetz auf gleichberechtigter Basis gesetzlich zu verankern.
- Jeder VNB muss auf Basis des individuellen GTP das Recht erhalten, sich diskriminierungsfrei an das Kernnetz anschließen zu können. Denn: Industrie-, Gewerbekunden und Kommunen, die beispielsweise in der Wärmeplanung auf Wasserstoff (sog. Wasserstoffnetzausbauggebiete im Kontext §71 bzw. § 71k GEG) für die Versorgung lokaler Industrie, Unternehmen und Haushalte setzen, müssen diskriminierungsfrei Zugang zum Kernnetz auch über das Verteilnetz erhalten. Dies ist durch eine Referenz auf das Wärmeplanungsgesetz sowie das Gebäudeenergiegesetz schon in der laufenden EnWG-Novelle hervorzuheben.

Weitere DVGW-Handlungsempfehlungen zur Änderung des EnWG

Zweck und Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes, § 1 EnWG

Die EU-Kommission sieht im REPowerEU-Plan eine deutliche Ausweitung der europäischen Produktion von Biomethan und grünem Wasserstoff vor. Konkret soll die jährliche Einspeisung von Biomethan ins Gasnetz bis 2030 von 3 auf 35 Mrd. Kubikmeter (rund 30 – 350 TWh) erhöht und eine Produktion von grünem Wasserstoff in Höhe von 10 Mio. Tonnen (rund 394 TWh) pro Jahr aufgebaut werden. Die Regierungsparteien haben im Koalitionsausschuss vom 24. März 2022 zudem eine klare und wichtige Aussage hinsichtlich der Produktion und Nutzung grüner Gase aus erneuerbaren Energien formuliert: „Wir wollen die Produktion heimischer Grün-Gase weiter steigern [...]. Dabei sollte Biomasse stärker für Methanisierung und Einspeisung ins Gasnetz genutzt werden.“

Dieses wichtige Vorhaben gilt es, gerade vor dem Hintergrund der geänderten geopolitischen Situation und der Transformation des Energiesystems hin zur Klimaneutralität, zu konkretisieren und regulatorisch durch entsprechende politische und gesetzgeberische Initiativen umzusetzen. Eine zügige verstärkte Nutzung von heimischem Biomethan und weiteren grünen Gasen ist möglich und kann erheblich zur Reduktion von fossilen Gasimporten und Treibhausgasemissionen beitragen sowie regional Wertschöpfung im Bereich erneuerbare Energien ermöglichen.

Mit der Novelle des EnWG besteht die Möglichkeit, die Ziele der EU und der Bundesregierung gesetzlich zu verankern. Eine Umsetzung ist über die Erweiterung des § 1 EnWG möglich, in dem für die Stromversorgung in Absatz 4 bereits ein separates Ziel formuliert ist. In § 1 EnWG kann daher analog zum bestehenden Absatz 4 ein neuer Absatz 5 eingefügt werden (im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist dazu Artikel 1 Nr. 2 zu ergänzen). Der DVGW schlägt folgende Ergänzung ([in Blau](#)) vor.

„(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. [...]

[\(5\) Um den Zweck des Absatzes 1 in Bezug auf die Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Wasserstoff zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Einspeisung von Biogas sowie den Anschluss dieser Anlagen ans Gasnetz auszubauen und zu beschleunigen. Hierzu gehört die Bündelung von Biogasanlagen über Rohgasleitungen zu einer zentralen Aufbereitung und Einspeisung.“](#)

Außerkräfttreten von GasNZV und GasNEV erst nach Festlegung neuer Regelungen (Änderung von Artikel 15)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung legt Zeitpunkte für das Außerkräfttreten bestehender Verordnungen fest, darunter auch das Außerkräfttreten der GasNZV und der GasNEV. Es ist nicht absehbar, wann die Regulierungsbehörde, die zukünftig für die Ausgestaltung dieser Regelungen verantwortlich ist, Nachfolgeregelungen vorlegen wird. Um für Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten, sollte keine zeitliche Regelungslücke zwischen dem Außerkräfttreten der GasNZV und der GasNEV sowie neuen Regelungen der Regulierungsbehörde bestehen. Der DVGW schlägt daher Ergänzungen zu § 15 Absatz 2 und Absatz 6 vor ([in Blau](#)).

„(2) Die Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einfügen] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft, [sofern die Regulierungsbehörde Festlegungen nach § 21 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe d\) des Energiewirtschaftsgesetzes getroffen hat.](#) [...]

(6) Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einfügen] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft, [sofern die Regulierungsbehörde Festlegungen nach § 20 Absatz 4 Nr. 7 des Energiewirtschaftsgesetzes getroffen hat.](#)

Änderung der neuen Festlegungskompetenz für „Biogas“ von einer „Kann“- in eine „Muss“-Bestimmung (Änderung von § 20 Absatz 4 EnWG [neu])

Gemäß dem Vorschlag der Bundesregierung zu § 20 Absatz 4 EnWG [neu] wird die Regulierungsbehörde dazu ermächtigt, Kriterien für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen festzulegen und zu konkretisieren. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Regulierungsbehörde dies tun „kann“. Die Regulierungsbehörde ist aber nicht verpflichtet Kriterien festzulegen. Um Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben, dass die Regulierungsbehörde von dieser Kompetenz Gebrauch macht, sollte Klarheit geschaffen werden, dass sie dies auch tun wird. Die Festlegungskompetenz sollte daher als „Muss“-Bestimmung formuliert werden. Der DVGW schlägt folgende Ergänzung ([in Blau](#)) vor

[„\(4\) Die Regulierungsbehörde muss gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Gasversorgungsnetzen, Marktgebietsverantwortlichen, Netznutzern, Bilanzkreisverantwortlichen oder Lieferanten anhand transparenter Kriterien die Bedingungen für Zugang zu den Gasversorgungsnetzen in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 festlegen oder konkretisieren. Sie muss insbesondere Entscheidungen treffen über:“](#)

Anforderungen an Energieanlagen, § 49 EnWG

Die Bundesregierung schlägt eine Änderung von § 49 EnWG vor. Dabei sollen in Absatz 2 Satz 2 und 3 durch eine geänderte Formulierung ersetzt werden.

Bestehende Fassung des EnWG	Änderungsvorschlag der Bundesregierung
<p>„(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V., 2. Gas und Wasserstoff die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. <p>eingehalten worden sind. Die Bundesnetzagentur kann zu Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln, insbesondere zum zeitlichen Ablauf, im Verfahren nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen, soweit die technischen Sicherheitsregeln den Betrieb von Energieversorgungsnetzen betreffen. Dabei hat die Bundesnetzagentur die Grundsätze des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. zu berücksichtigen.“</p>	<p>„(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V., 2. Gas und Wasserstoff die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. <p>eingehalten worden sind. Die Bundesnetzagentur kann zu Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln, insbesondere zum zeitlichen Ablauf, im Verfahren nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen, soweit die technischen Sicherheitsregeln den Betrieb von Energieversorgungsnetzen betreffen. Dabei hat die Bundesnetzagentur die Grundsätze des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. zu berücksichtigen.</p> <p>Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zu Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln nähere Bestimmungen treffen, soweit die technischen Sicherheitsregeln den Betrieb von Energieanlagen betreffen. Die Festlegungsbefugnis nach Satz 2 umfasst insbesondere den Erlass von</p>

	<p>Vorgaben zu den Verfahrensschritten, zum zeitlichen Ablauf der Verfahren, zum Verfahren der Entscheidungsfindung und zur Ausgestaltung und Wirkung von verbandsinternen Rechtsbehelfen. Die Bundesnetzagentur ist befugt, sich jederzeit an den Beratungen im Rahmen der Verfahren zur Erstellung der technischen Regeln nach Satz 1 zu beteiligen, Auskünfte und Stellungnahmen zum Stand der Beratungen einzuholen und den in Satz 1 bezeichneten Verbänden aufzugeben, binnen einer angemessener Frist einen Entwurf der technischen Sicherheitsregeln zur verbandsinternen Entscheidung einzubringen. Teil 8 dieses Gesetzes ist anzuwenden.“</p>
--	--

Die Bundesregierung führt folgende Begründung für die Gesetzesänderung an:

„Durch die Änderungen an § 49 Absatz 2 wird das der Bundesnetzagentur an die Hand gegebene Instrument, um die Geschwindigkeit von Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von technischen Sicherheitsregeln, die von den Fachverbänden im Bereich der technischen Selbstverwaltung vorgenommen werden, an das für die erfolgreiche Gestaltung der Energiewende erforderliche Tempo anzupassen, konkretisiert. Notwendige Regelsetzungs- oder -anpassungsprozesse werden in dem Bestreben um eine größtmögliche Übereinstimmung aller Betroffenen häufig stark in die Länge gezogen. Die Konkretisierungen waren auch deshalb erforderlich, weil die Bundesnetzagentur die Festlegungsbefugnis seit ihrer Schaffung im Jahr 2011 bisher noch nicht genutzt hat. Dies spricht ebenfalls für einen Bedarf nach Klarstellung.“

Die technische Regelsetzung durch den DVGW erfolgt auf Grundlage der in der DIN 820 und dem entsprechenden DVGW Arbeitsblatt GW 100 festgelegten Verfahrensregeln. Die jetzt vorgesehene Ermächtigung für die BNetzA (im Änderungsvorschlag der Bundesregierung § 49 EnWG, Absatz 2, Satz 4), schafft die Möglichkeit, auch ohne Einhaltung dieser Verfahrensregeln technische Regelsetzung zu beauftragen. Nur unter Einhaltung der DIN 820 / DVGW Arbeitsblatt GW 100 erfüllen technische Standards die national geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik den Stand der Technik und können Grundlage europäischer und internationaler Normung bei CEN / ISO sein. Dies sollte nicht ohne hinreichenden Anlass gefährdet werden. Die unter Beachtung der DIN 820 / DVGW Arbeitsblatt GW 100 erfolgende technische Regelsetzung des DVGW - insbesondere im Hinblick auf die zu gestaltende Wasserstoff-Transformation der Gasnetze - erfolgt zeitnah und ist von hoher Konsensfähigkeit der am Prozess beteiligten Akteure geprägt. Ein konsensuales Verfahren ist insbesondere aus Gründen der Sicherheit von Energieanlagen von hoher Bedeutung und trägt dazu bei, Sicherheitsrisiken für Mensch und Umwelt zu reduzieren.

Die Ermächtigung sollte daher ausschließlich dann zur Anwendung kommen, wenn sich die technische Regelsetzung auf Grundlage der DIN 820 / DVGW Arbeitsblatt GW 100 in zeitlicher Hinsicht als nicht handlungsfähig erweist, um Sicherheitsrisiken durch eine Prozessbeschleunigung zu vermeiden. Der DVGW schlägt folgende Ergänzung ([in Blau](#)) von § 49 EnWG, Absatz 2, Satz 4 vor:

Die Bundesnetzagentur ist befugt, sich jederzeit an den Beratungen im Rahmen der Verfahren zur Erstellung der technischen Regeln nach Satz 1 zu beteiligen, Auskünfte und Stellungnahmen zum Stand der Beratungen einzuholen und den in Satz 1 bezeichneten Verbänden aufzugeben, binnen einer angemessener Frist einen Entwurf der technischen Sicherheitsregeln zur verbandsinternen Entscheidung einzubringen, [wenn sich die technische Regelsetzung auf Grundlage der DIN 820 / DVGW Arbeitsblatt GW 100 in zeitlicher Hinsicht als nicht handlungsfähig erweist. Dabei hat die Bundesnetzagentur die Grundsätze des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. zu berücksichtigen.](#)

Verlängerung der Befreiung von den Netzentgelten für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie um drei Jahre (§ 118 EnWG)

Nach § 118 Absatz 6 Satz 1 EnWG ist eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme von den Netzentgelten befreit, wenn sie nach dem 31. Dezember 2008 errichtet wurde und innerhalb von 15 Jahren nach dem 4. August 2011 in Betrieb genommen wird. Aus § 118 Absatz 6 Satz 7 EnWG ergibt sich, dass die Befreiung vom Netzentgelt gemäß § 118 Absatz 6 Satz 1 EnWG auch für Elektrolyseure (Power-to-Gas-Anlagen) gilt.

Der Aufbau der Elektrolyseur-Kapazitäten in Deutschland soll insbesondere im Rahmen sogenannter Wasserstoff-IPCEI-Projekte durch Förderung unterstützt werden. Diese Förderungen müssen beihilferechtlich von der EU-Kommission genehmigt werden. Aufgrund zeitlicher Verzögerung bei diesem Verfahren, laufen Unternehmen Gefahr, die vorgegebene Frist für die Netzentgeltbefreiung nicht mehr einhalten zu können. IPCEI-Projekte stehen dadurch vor einem erhöhten Realisierungsrisiko. Sollte die EU-Kommission das beihilferechtliche Genehmigungsverfahren im Laufe des Jahres zügig umsetzen und sollten offene Fragen zeitnah geklärt werden, könnte die Notifizierung der noch ausstehenden Wasserstoff-IPCEI-Projekte Anfang 2024 abgeschlossen werden. Anschließend ist mit einer Realisierungsphase von vier Jahren sowie realistischerweise Verzögerungen von einem Jahr zu rechnen, sodass die Anlagen frühestens Anfang 2029 in Betrieb genommen werden könnten.

Der in § 118 Absatz 6 Satz 1 EnWG genannte Stichtag, bis zu dem eine Anlage in Betrieb genommen werden muss, um die Befreiung von den Netzentgelten für einen Zeitraum von 20 Jahren in Anspruch nehmen zu können, sollte daher um drei Jahre nach hinten verschoben werden. Dazu sollte in § 118 Absatz 6 Satz 1 die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt werden.

DVGW-Handlungsempfehlungen zur Stärkung des Biomethaneinsatzes durch Änderung der Gasnetzzugangsverordnung und Gasnetzentgeltverordnung

Die Europäische Kommission hat 2022 konkrete Vorschläge vorgelegt, wie die EU-Mitgliedstaaten dazu beitragen können, das im Rahmen des REPowerEU-Plans formulierte Ziel einer verstärkten Biomethanerzeugung zu erreichen.² Im Rahmen der aktuellen Novelle des EnWG besteht die Möglichkeit, Änderungen an der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vorzunehmen und so kurzfristig Anreize für den verstärkten Einsatz von Biomethan zu schaffen und bestehende Hürden abzubauen. Ein verstärkter leitungsgebundener Einsatz von Biomethan reduziert Treibhausgasemissionen von Unternehmen, Haushalten und Kraftwerken zur Strom- und Wärmeerzeugung.

Beteiligung von Anlagenbetreibern an den Gasnetzanschlusskosten deckeln (Änderung von § 33 Absatz 1 GasNZV)

Die GasNZV regelt in § 33 Absatz 1 die Aufteilung der Kosten zwischen dem Gasnetzbetreiber und dem Anlagenbetreiber für den Anschluss von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase wie Biomethan.

„(1) Netzbetreiber haben Anlagen auf Antrag eines Anschlussnehmers vorrangig an die Gasversorgungsnetze anzuschließen. Die Kosten für den Netzanschluss sind vom Netzbetreiber zu 75 Prozent zu tragen. Der Anschlussnehmer trägt die verbleibenden 25 Prozent der Netzanschlusskosten, bei einem Netzanschluss einschließlich Verbindungsleitung mit einer Länge von bis zu einem Kilometer höchstens aber 250 000 Euro. Soweit eine Verbindungsleitung eine Länge von zehn Kilometern überschreitet, hat der Anschlussnehmer die Mehrkosten zu tragen.“

² European Commission (2022): Commission Staff Working Document Implementing the REPower EU Action Plan: investment needs, hydrogen accelerator and achieving the bio-methane targets, S. 34ff, online verfügbar via: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022SC0230>.

Seit dem Erlass der GasNZV wurde diese Regel bis Herbst 2021 durchgehend so gehandhabt, dass Anlagenbetreiber die Kosten für die Einspeiseanlage und den ersten Leitungskilometer maximal bis zu einem Betrag von 250.000 Euro übernehmen müssen. Bei den Kosten für die darüber hinaus gehenden Leitungsabschnitte hatte der Betreiber 25 Prozent der anfallenden Kosten zu tragen, der Gasnetzbetreiber 75 Prozent der Kosten.

Die Bundesnetzagentur hat 2021 die Auslegung des § 33 Absatz 1 neu interpretiert und ihre bis dahin bestehende Rechtsansicht geändert: Nach der geänderten Auffassung entfällt der Kostendeckel insgesamt, wenn die Verbindungsleitung eine Länge von einem Kilometer überschreitet. Die Kosten für die Verbindungsleitung sind dann 75 Prozent vom Netzbetreiber und zu 25 Prozent vom Anschlussnehmer zu tragen

Die geänderte Auslegung stellt ein starkes Hemmnis für den Ausbau von Biogasaufbereitungsanlagen und die Integration von Biomethan ins Gasnetz dar. Der § 33 Absatz 1 GasNZV sollte daher so angepasst werden, dass die Kostendeckelung für die Beteiligung von Anlagenbetreibern wie bis zum Herbst 2021 gehandhabt wird und ohne Interpretationsspielraum Anwendung finden kann: Die Beteiligung des Betreibers an den Netzanschlusskosten wird in jedem Fall – unabhängig von der Leitungslänge – für den ersten Leitungskilometer (inklusive Einspeiseanlage) auf 250.000 Euro begrenzt.

Beschleunigung von Gasnetzanschlüssen von Biomethananlagen (Ergänzung von § 33 Absatz 7 GasNZV)

Zwischen dem Abschluss eines Netzanschlussvertrags zwischen Betreibern von Biomethananlagen und Netzbetreibern und der ersten Biomethaneinspeisung liegen derzeit in der Regel über zwei Jahren. Um bestehende Biomethanpotenziale schneller ins Gasnetz einzubinden und so den CO₂-Fußabdruck des Erdgasabsatzes zu reduzieren, sollte der Zeitraum mittels eines Bonus-Malus-Systems verkürzt werden. Um die Einspeisung von Biomethan ins Gasnetz kurzfristig zu erhöhen, sollte der Anschluss von Biomethananlagen an Gasnetze beschleunigt werden. Dabei sollten vor allem große Potenziale schnell erschlossen werden.

In der GasNZV könnte dazu festgelegt werden, dass Netzbetreiber nach Abschluss eines Anschlussvertrags bei Anlagen > 250 kW_{el} Leistung den Netzanschluss nach maximal 24 Monaten realisieren sollten. Bei früherer Realisierung erhalten Netzbetreiber einen Bonus (siehe Abbildung 1). Bei Überschreitung der Frist von 24 Monaten ist hingegen eine Pönale fällig, es sei denn der Verzug ist nicht vom Netzbetreiber verschuldet. Ein solches Bonus-Malus-System kann in Ergänzung von § 33 Absatz 7 GasNZV implementiert werden.

Abbildung 1: Exemplarische Darstellung eines Anreizsystem zur Beschleunigung von Gasnetzanschlüssen von Biomethananlagen

Anschluss innerhalb von sechs Monaten	Anschluss innerhalb von 6 bis 12 Monaten	Anschluss innerhalb von 12 bis 18 Monaten	Anschluss innerhalb von 18 bis 24 Monaten	Anschluss nach mehr als 24 Monaten
100 % Bonus	50 % Bonus	25 % Bonus	-	Malus

Verlängerungen der Entgelte für vermiedene Netznutzung (Änderung von § 20a GasNEV)

Der Ausbau der Biomethaneinspeisung führt zu einer Dezentralisierung der Gasversorgung mit entsprechend geringerer Inanspruchnahme der Gastransportnetze. Der dadurch entstehende Kostenvermeidungseffekt wird vom Gesetzgeber durch die Erstattung der vermiedenen Netzkosten berücksichtigt. Nach § 20a GasNEV haben die Betreiber von Biomethaneinspeiseanlagen deshalb Anspruch auf ein Entgelt von 0,7 ct/kWh als Vergütung für vermiedene Netzkosten. Diese Zahlungen sind auf zehn Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage begrenzt. Die Entgelte haben zudem den Effekt, die Wettbewerbssituation dezentrale Erzeuger erneuerbarer Gase gegenüber denen von fossilem Gas (Erdgas, grauer Wasserstoff) zu verbessern. Da fossile Gase derzeit geringere

Gestehungskosten aufweisen als erneuerbare Gase (Biomethan, grüner Wasserstoff), sollte auch aus diesem Grund eine geänderte Ausgestaltung der Dauer der Entgeltzahlung erwogen werden.

Da der Kostenvermeidungseffekt über die Dauer der Einspeisung ins Gasnetz anfällt, sollte die Zahlung des Entgelts an die Dauer der Einspeisung gekoppelt werden, da fortlaufend eine Netznutzung vermieden wird.³ Die Entgelte sollten in regelmäßigen Abständen geprüft und ggf. neu festgelegt werden.

³ Die Verlängerung der Zahlungen für vermiedene Netzkosten von 10 auf 20 Jahre sollte jedoch mindestens erfolgen, um die Transformation hin zur Klimaneutralität und den Aufwuchs dezentraler Erzeuger zu unterstützen.

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (www.dvgw.de)

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) fördert das Gas- und Wasserfach mit den Schwerpunkten Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz. Mit seinen über 13.600 Mitgliedern erarbeitet der DVGW die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Gas und Wasser. Klimaneutrale Gase und insbesondere der Zukunftsträger Wasserstoff sind in der Arbeit des DVGW von besonderer Bedeutung. Der DVGW ist die im Energiewirtschaftsgesetz benannte Institution für Wasserstoffinfrastrukturen. Der Verein initiiert und fördert Forschungsvorhaben und schult zum gesamten Themenspektrum des Gas- und Wasserfaches. Darüber hinaus unterhält er ein Prüf- und Zertifizierungswesen für Produkte, Personen sowie Unternehmen. Die technischen Regeln des DVGW bilden das Fundament für die technische Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Gas- und Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie sind der Garant für eine sichere Gas- und Wasserversorgung auf international höchstem Standard. Der gemeinnützige Verein wurde 1859 in Frankfurt am Main gegründet. Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral. Mit neun Landesgruppen und 62 Bezirksgruppen agiert der DVGW auf lokaler sowie überregionaler Ebene und ist in der ganzen Bundesrepublik vertreten. Themen mit bundesweiter oder europäischer Dimension werden durch die Hauptgeschäftsstelle in Bonn mit Büros in Berlin und Brüssel abgedeckt.